



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 27. Mai 2020

Nummer 43

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 27. Mai 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 30), die durch die Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Kontaktbeschränkungen, Allgemeines Abstandsgebot“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts“ durch die Wörter „mit bis zu zehn Personen oder den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Haushalts“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1, 2 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 5 werden die Nummern 1 und 2.

3. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für Betreiberinnen und Betreiber entsprechend.“

4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Wörter „des Schienenpersonenfernverkehrs“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „50“ wird durch die Angabe „150“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Teilnehmenden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich mit bis zu zehn Personen oder den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Haushalts,“.

bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. Zusammenkünfte oder Feiern im privaten oder familiären Bereich aus gewichtigem Anlass, insbesondere Hochzeitsfeiern, mit bis zu 50 Personen,

3. ab dem 6. Juni 2020 Kulturveranstaltungen innerhalb zulässigerweise geöffneter Einrichtungen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern,“.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6 und wie folgt gefasst:

„4. Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern,

5. nicht-religiöse Bestattungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Trauergästen und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Trauergästen,

6. standesamtliche Eheschließungen nach Maßgabe des für Inneres zuständigen Ministeriums, Feiern zum Schulanfang und zum Schulabschluss sowie Jugendweihe-Zeremonien, jeweils mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen und mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern unter freiem Himmel; Feiern zum Schulanfang in geschlossenen Räumen von Kindertagesstätten sind untersagt,“.

dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 7 bis 10.

ee) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und wie folgt gefasst:

„11. Angebote der hochschulischen und beruflichen Bildung einschließlich der Aufstiegsfortbildung, der betrieblichen Qualifizierung, Unterrichtungen und Prüfungen nach dem Gewerberecht sowie Angebote, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch grundsätzlich förderfähig sind,

12. die Inanspruchnahme privater Nachhilfe sowie der Unterricht an sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen,“.

- ff) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
- „13. der Instrumentalunterricht an Musikschulen oder durch selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen; dies gilt ab dem 6. Juni 2020 auch für den Gesangsunterricht mit bis zu sechs Personen, wenn ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt sind und die Räumlichkeiten regelmäßig intensiv gelüftet werden,“.
- gg) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 14 und 15 und es werden jeweils die Wörter „jeweils mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.
- hh) Die bisherigen Nummern 13 bis 17 werden die Nummern 16 bis 20.
- ii) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 21 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- jj) Folgende Nummer 22 wird angefügt:
- „22. Zusammenkünfte in Freizeitparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten unter freiem Himmel anbieten, und ähnliche Einrichtungen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 2 bis 14“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 bis 17 und 22“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 14“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Sportanlagen und Sportbetrieb, Bäder, Spielplätze

- (1) Für den Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, insbesondere Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber auf der Grundlage eines einrichtungsbezogenen Hygienekonzepts die nachfolgenden Voraussetzungen sicherzustellen:
1. Das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 sowie die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen nach § 3 werden eingehalten, insbesondere durch Steuerung und Beschränkung des Zutritts und der Nutzung von Geräten,
 2. die Sportausübung erfolgt vorbehaltlich des § 1 Satz 3 kontaktfrei,
 3. es erfolgen regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten,
 4. die Nutzung sanitärer Einrichtungen, insbesondere Sammelumkleiden, Duschräume, WC-Anlagen, erfolgt unter strikter Einhaltung von Nummer 1,
 5. die Kontaktdaten der Nutzenden werden entsprechend § 5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 erhoben,
 6. in Sportanlagen erfolgt ein regelmäßiger, mindestens stündlicher, Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben,
 7. in Sportanlagen erfolgt die Sportausübung ohne Zuschauerinnen und Zuschauer; dies gilt nicht für sorge- und umgangsberechtigte Personen.

(2) Für den Sportbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, insbesondere Sportplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen sowie ähnlichen Einrichtungen unter freiem Himmel, hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

(3) Für den Betrieb von Freibädern, Schwimm- oder Badeteichen und sonstigen Badeanlagen unter freiem Himmel sowie ausgewiesenen Badegewässern gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 entsprechend. Das Hygienekonzept hat insbesondere auch die Beckengrößen und die Liegeflächen der jeweiligen Einrichtung zu berücksichtigen.

(4) Der Betrieb von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Thermalbädern und sonstigen Badeanlagen in geschlossenen Räumen sowie von Trocken- und Dampfsaunen, Dampfbädern und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Satz 1 gilt ab dem 13. Juni 2020 nicht für Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Thermalbäder und sonstige Badeanlagen in geschlossenen Räumen, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Abhängigkeit von der Beckengröße und den Liegeflächen sicherstellt. Satz 2 gilt entsprechend für Trockensaunen, die mit einer Temperatur von mindestens 80 Grad Celsius ohne Aufgüsse betrieben werden.

(5) Die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber der Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 Satz 2 und 3 hat in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei der Nutzung der Einrichtungen, insbesondere solcher in geschlossenen Räumen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

(6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 können auf Dritte übertragen werden. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Betreiberin oder des jeweiligen Betreibers bleibt unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams und der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes- oder Landesstützpunkten oder an den Olympiastützpunkten, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

(8) Die Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 Satz 2 und 3 dürfen nicht von Personen mit Atemwegsinfektionen betreten werden.

(9) Der Besuch und die Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze und -flächen unter freiem Himmel durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist nur gestattet, wenn durch eine anwesende aufsichtsbefugte Person die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 sowie der allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen nach § 3 Absatz 1 sichergestellt wird.

(10) Kinderspielplätze und -flächen in geschlossenen Räumen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Dies gilt nicht für Einrichtungen nach § 13.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für den Schulbetrieb.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Messen“ das Komma und die Wörter „Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 3786)“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Spielbanken und Spielhallen sowie ab dem 6. Juni 2020 auch nicht für Kinos“ eingefügt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Jahrmärkte, Volksfeste sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen anbieten.“

dd) Nummer 5 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich Absatz 1 Nummer 5“ gestrichen.
8. In § 8 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Hygieneregeln nach § 3“ durch die Wörter „Abstands- und Hygieneregeln nach den §§ 3 und 5 Absatz 5“ ersetzt.
9. § 14 Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sie tritt mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 28. Mai 2020 in Kraft. Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc tritt am 6. Juni 2020 in Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher